



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
www.flattach.gv.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

## Sitzungsprotokoll

(1. Sitzung 2025)

über die am **Montag, den 07. April 2025** im **Gemeindeamt Flattach (Sitzungssaal – 1. Stock)** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **21:00 Uhr**

### **ANWESENDE:**

#### **Mandatare:**

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER  
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG  
GV Markus PODESSER

GR Elfriede RUMBOLD  
GR Gert WALTER

GR Kornelia STRIEDNIG  
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER

GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER

GR Michael MAYER BA

### **Bedienstete der Gemeinde Flattach:**

FV Karina THALER  
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

### **Ersatzmitglieder:**

Hr. Michael SALENTINIG für GR Johann RITSCH  
Hr. Helmut BRANDSTÄTTER für GR Michael PUSSNIG  
Fr. Andrea PETSCHER für GR Josef ISTENIG

### **Entschuldigt waren:**

GR Andreas ZECHNER, GR Johann RITSCH, GR Michael PUSSNIG, GR Josef ISTENIG,  
Ersatzmitglied Dietmar FISCHER (kurzfristig erkrankt)

### **Unentschuldigt waren:**

GR Werner HUBER

## Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Rechnungsabschluss 2024 – Beschlussfassung
7. FläWi-Änderung 10/2024 – Beschluss nach Kundmachung
8. Müllgebühren: Verordnung lt. GR-Beschluss vom 10.12.2024 – Abänderung
9. Kanalanschlussbeitrag: Anpassung ab 01.04.2025 einschließlich Verordnung – Beschluss
10. Zechgemeinschaft Flattach: Ansuchen um Übernahme der Abstellräumlichkeiten des Frauenchores Flattach im Kulturhaus Flattach
11. Hr. Adolf Gugganig: Ansuchen um weiteres Betreiben der ehemaligen „BILLA-Regionalbox“
12. Förderung von Studierenden mit Hauptwohnsitz in Flattach – Beratung/Beschluss
13. Vermessungsurkunde DI Dr. Günther Abwerzger vom 02.10.2024, GZ: 12611/24: Auflassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut - Beschluss
14. Projekt „Sanierung Kassengebäude Raggaschlucht“
  - a) Beschluss Vorhaben
  - b) Finanzierungs- und Investitionsplan – Beschluss
15. Projekt „Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Volksschule, Elementarbildung und Musikschule“
  - a) Beschluss Vorhaben
  - b) Finanzierungs- und Investitionsplan – Beschluss
16. Ankauf Fahrzeug für FF Flattach-Fragant:
  - a) Beschluss Vorhaben
  - b) Finanzierungs- und Investitionsplan – Beschluss
17. Zechgemeinschaft Flattach: Ansuchen um Aufnahme des Erntedankfest-Frühschoppens als Gemeindekonzert
18. „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“ – Gründung - Beschluss

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatare bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GV Markus PODESSER** und **Ersatzmitglied Helmut BRANDSTÄTTER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung gratuliert Bgm. Schober Ersatzmitglied Helmut Brandstätter zu seinem kürzlichen Geburtstag.

## **TOP 1: Bericht des Bürgermeisters**

Bgm. Schober dankt 1. Vize-Bgm. Gugganig für seine Vorsitzführung in der GR-Sitzung 4/2024.

Der Bürgermeister skizziert nachstehende nunmehr zur Umsetzung gelangende Projekte, und unterstreicht insgesamt die damit verbundene finanzielle Dimension:

Sanierung VS Flattach  
Sanierung „Raggaschlucht-Kassa“  
Sanierung B 106 – Abschnitte im Gemeindegebiet Flattach  
Oberflächenwasserkanal Flattachberg  
Schmutzwasserkanal Waben  
Anschaffung FF-Fahrzeug  
Bauhof (Erneuerung Tore und Boden)

An dieser Stelle verliest der Vorsitzende vollinhaltlich nachstehendes Schreiben des Städte- und Gemeindebundes vom Dezember 2024 zur derzeitigen finanziellen Situation der österreichischen Kommunen:

An  
- die Mitglieder der Kärntner Landesregierung und  
- Landtagsklubs

Sehr geehrte Regierungsmitglieder!  
Sehr geehrte Landtagsabgeordneten!

Der Kärntner Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Kärnten, bedanken sich für die bisherigen Bemühungen zur finanziellen Entlastung der Kärntner Gemeinden.

#### **Entlastung, aber auch Belastung durch Landes-Sparpaket**

Das Landes-Gemeindepaket hat den notwendigen Fokus auf die Liquidität der Gemeinden gelegt und ist hinsichtlich des Umfangs vermutlich das Maximum, wozu das Land Kärnten in seiner gegenwärtigen finanziellen Situation in der Lage ist. Die vorgesehene Dämpfung bzw. Reduktion der Umlagedynamik verschafft den Kärntner Kommunen zwar ein wenig mehr Luft für das Jahr 2025, die Belastung bleibt jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau.

**So beträgt aktuellen Informationen zufolge die Entlastung der Kärntner Städte und Gemeinden im Jahr 2025 nicht wie kommuniziert 11,8 Millionen Euro, sondern bei Berücksichtigung der durch das Sparpaket des Landes entfallender Finanztransfers nur rund 6,3 Millionen Euro.**

#### **Hilfe für Gemeinden wird anerkannt, ist jedoch zu gering**

Abseits dessen sollen jedoch bisher umgesetzte Maßnahmen, wie die Neuregelung des Wohnbeihilfegesetzes, die Valorisierungen der Gemeindeverwaltungsgebühren und Kommissionsgebühren, die Anpassung des Beitragssatzes für den Kanalanschlussbeitrag sowie die Kärntner Parkraum-Organstrafverfügungsverordnung, nicht unerwähnt bleiben. Sämtliche bisher getätigten Bemühungen stellen jedoch nur einen leider nicht ausreichenden Beitrag zur Lösung des Grundproblems dar: zu geringe Einnahmen aus dem Finanzausgleich, Personalkostensteigerungen und eine in Relation dazu überproportionale Belastung durch Umlagen und damit einer eklatanten Liquiditätsproblematik.

Erneut festgehalten werden muss seitens der kommunalen Interessenvertretungen, dass die Finanzausgleichsverhandlungen ein unzureichendes Ergebnis gebracht haben und der seitens der Interessenvertretungen erhobene legitimen Forderung nach der Anhebung des Anteiles der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht nachgekommen wurde. Nicht von ungefähr musste nur ein halbes Jahr nach dem Verhandlungsende ein neues Gemeindehilfspaket geschnürt werden. Aber selbst dieses wird durch den Abzug der Rückzahlung der Sonderzuschüsse aus 2024 nur einen geringen Effekt für das Jahr 2025 (12,45 Mio. Euro) haben.

**Auch die mit dem KIG 2025 beabsichtigte Schaffung von Investitionsanreizen, wird vom Großteil der Gemeinden mangels verfügbarer Eigenmittel nicht gesetzt werden können, was und zu einer schleichenden Entwertung der kommunalen Infrastrukturen führt.**

Der Einbruch der Ertragsanteile (Konjunkturflaute, Insolvenzwelle und Einbruch der Grunderwerbsteuer), die leider ohne Kompensation für den Einnahmefall für Länder und Kommunen erfolgten Steuerreformen des Bundes, sowie die enorme Ausgabendynamik (u.a. Pflege, Elementarpädagogik), verschärfen die bisher bereits prekäre Lage nur umso mehr.

Durch die oben erwähnten Faktoren und die mangelnde Nachhaltigkeit finanzieller Unterstützungen für die (v.a. Kärntner) Gemeinden, werden diese zu (jährlichen) Bittstellern degradiert, welche nicht einmal die nötigsten baulichen Investitionen in ihre Infrastrukturen, welche sie nicht zum Selbstzweck, sondern für Ihre Bürger:innen erhalten, tätigen können. Dies hat fatale Folgen für die lokale und regionale Bauwirtschaft und bundesweit dämpfende Wirkungen für die Wirtschaftsentwicklung.

#### Dramatischer Ausblick auf 2025

Die Dramatik zeigen auch nachfolgende seitens der Abteilung 3 - Gemeinden und Katastrophenschutz bereits Ende Oktober bekanntgegebenen Daten:

- Im Voranschlag 2024 wiesen 104 Gemeinden einen operativen Abgang von rd. 57,5 Mio. (exkl. Statutarstädte) auf. Durch die bisher durchgeführten Maßnahmen des Bundes und des Landes konnte dies auf 93 Gemeinden (exkl. Statutarstädte) mit operativem Abgang von rd. 39,3 Mio. reduziert werden.
- In vier von elf Monaten zahlten die Gemeinden mehr Umlagen, als sie Ertragsanteile einnahmen erhielten. Dies bedeutet, dass voraussichtlich viele Gemeinden mit einem negativen Jahressaldo abschließen werden und im Folgejahr innere Darlehen sowie Kontokorrentkredite zurückzahlen werden müssen.
- Für den Voranschlag 2025 erwartet man, dass **bereits 90 % der Kärntner Gemeinden einen operativen Abgang aufweisen werden.**

#### Akuter Handlungsbedarf auf Landesebene

Auch wenn mit dem Finanzausgleich und der Grundsteuer die größten Hebel zur Unterstützung der Gemeinden auf Bundesebene liegen, so müssen jedoch auch in Kärnten alle Entscheidungsträger:innen ihre staatspolitische Verantwortung wahrnehmen und die Gemeinden durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- **Verdoppelung der Höchstsätze der Zweitwohnsitzabgabe** (Besteuerung „kalter Betten“) und gleichzeitige Vereinfachung des Gesetzes zur erleichterten Einhebung;
- **Einführung einer Leerstandsabgabe** (Besteuerung von Spekulationsobjekten);
- **Einführung einer Widmungsabgabe (Neuwidmungen) und Einführung einer Baulandmobilisierungsabgabe** (zur Mobilisierung von Baulandreserven)
- **Umsetzung der Reform aufenthaltsbezogener Abgaben** (Mehreinnahmen für Tourismusorganisationen und Anpassung des Verwaltungskostenbeitrags der Gemeinden);

Den kommunalen Interessenvertretungen ist bewusst, dass die Anhebung von Abgaben, so gerechtfertigt sie auch sein mögen, für einzelne Interessensgruppen nie zur rechten Zeit kommen wird. Das Interesse an der Aufrechterhaltung der staatlichen Ebene „Gemeinde“ muss jedoch schwerer wiegen als der jeweils zu überspringende tagespolitische Schatten.

Hochachtungsvoll

gez. Bgm. Günther Vallant

gez. Bgm. Günther Albel

1. Präsident des Kärntner Gemeindebundes

Obmann des Österr. Städtebundes Kärnten

Bgm. Schober ruft an dieser Stelle die Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates im Sinne der K-AGO in Erinnerung. Dazu zählt vor allem die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, in die das jeweilige Mitglied gewählt wurde.

Der Bürgermeister informiert über sein kürzliches Gespräch mit TMR-Vertretern über die Zukunft des Möltaler Gletschers. Einvernehmlich wurde in weiterer Folge vereinbart, zeitnah eine Sitzung des Tourismusverbandes anzuberaumen, um über die künftige Ausrichtung und Weiterentwicklung des Schigebietes zu diskutieren.

## **TOP 2: Anträge und Anfragen**

GR Dipl.-Päd. Hotter bietet an, gemeinsam mit 2. Vize-Bgm. DI Vierbauch die Eröffnungsfeier rund um den neu gestalteten Park in Flattach organisieren zu dürfen. Bgm. Schober begrüßt diese Initiative und ersucht um zeitnahe Bekanntgabe von 2 möglichen Terminvorschlägen für die Eröffnung.

Die Mandatarin regt an, die Sitzungen des Bauausschusses so zu terminisieren, dass Ausschussmitglied GR Istenig daran teilnehmen kann. 1. Vize-Bgm. Gugganig bekundet, dass dieses grundsätzliche Bemühen sehr wohl vorhanden ist, die praktische Umsetzung aufgrund der beruflichen Inanspruchnahme von GR Istenig oftmals schwierig ist.

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch appelliert an die Ausschüsse, ihr Arbeitspotenzial auszuschöpfen. Weiters ersucht die Mandatarin um einen Kurzbericht zum Thema „Gesunde Gemeinde“. GR Rumbold berichtet kurz über die aktuellen und künftigen Aktivitäten des Arbeitskreises. Ein umfassender Bericht dazu soll in der GR-Sitzung 2/2025 erfolgen.

Die Vize-Bürgermeisterin regt an, im Rahmen des „Beschilderungs-Leitsystems“ (Raggaschlucht) auch eine entsprechende Tafel betreffend den Park Flattach mit zu bedenken. FV Thaler wird sich diesbezüglich mit GR Pußnig abstimmen.

GR Hotter erkundigt sich zum Stand der Dinge betreffend der Reihenhausanlage in Außerfragant. Bgm. Schober klärt diesbezüglich auf bzw. werden die entsprechenden Ausschreibungen Mitte/Ende Mai 2025 erfolgen können.

Vize-Bgm. Vierbauch skizziert die Problematik rund um die Ausfahrt „Gugganig/Pascoli“ auf die Gemeindestraße. Der Bürgermeister verweist dazu auf die im gesamten Gemeindegebiet geltende 30-km/h-Beschränkung und die Eigenverantwortung der Fahrzeuglenker.

Vierbauch informiert über ein Angebot von Fr. Edith Egger („Aktrice“), wonach die Gestaltung der Fassade des Freischwimmbades aus EU-Mitteln gefördert werden würde. Bgm. Schober ersucht diesbezüglich um Vorlage entsprechender Unterlagen.

Abschließend regt Vierbauch an, das Thema „Forderungskatalog an die KELAG“ (Thema: Schallausgleichskraftwerk Kolbnitz) weiter zu betreiben. Der Bürgermeister erinnert dazu an die vereinbarte Vorgehensweise, wonach es nach der KELAG-Rückmeldung auf bereits deponierte Punkte/Themen weitere Gespräche geben wird.

**TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

**TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses**

In Vertretung des Ausschuss-Obmannes bringt Obmann-Stellvertreter GR MAYER BA dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 18.12.2024 (4. Sitzung 2024) zur Kenntnis: und vom 02.04.2025 (1. Sitzung 2025).

# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: flattach@ktn.gde.at

**Sachbearbeiter**  
Thaler Karina

Flattach, am 18.12.2024  
Zahl: 004-4-220-1/2024

## NIEDERSCHRIFT

(4. Sitzung 2024)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Mittwoch, dem 18. Dezember 2024** mit dem Beginn um **15:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

### **Beginn: 15:00 Uhr**

Bei der Prüfung waren anwesend:

#### Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Werner Huber</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Helmut Brandstätter</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer</i>
-----------------	----------------------

#### Vom Gemeindeamt Flattach:

*FV Karina Thaler*

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

**TOP 1:** Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

**TOP 2: offene Punkte zu Belege 77 & 1377 aus Sitzung 2/24**

Die beiden Belege wurden erneut geprüft und können für in Ordnung befunden werden.

**TOP 3: Belegprüfung**

Die Belege wurden im Zeitraum 01.10.2024 bis 18.12.2024 stichprobenartig geprüft und es wurden keinerlei Auffälligkeiten festgestellt, außer einer fehlende Unterschrift des BGM bei Beleg 3237

**TOP 4: Kassaprüfung**

Der Kassastand wurde mit der Aufstellung verglichen und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

**TOP 5: Tagesaktuelles**

xxx

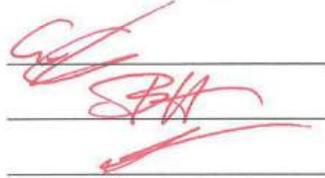
Ende: 15:45 Uhr

**Unterschriften:**

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



19. Dez. 2024

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_  
zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 18.12.2024

Der Bürgermeister  
Schober Kurt

---

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen das vorstehende Protokoll zustimmend zur Kenntnis.

In Vertretung des Ausschuss-Obmannes bringt Obmann-Stellvertreter GR MAYER BA dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 02.04.2025 (1. Sitzung 2025) zur Kenntnis:

# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: flattach@ktn.gde.at

**Sachbearbeiter**

Thaler Karina

Flattach, am 02.04.2025  
Zahl: 004-4-32-1/2025

## NIEDERSCHRIFT

(1. Sitzung 2025)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Mittwoch, dem 02. April 2025** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

### **Beginn: 18:00 Uhr**

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer</i>
-----------------	----------------------

Vom Gemeindeamt Flattach:

*FV Karina Thaler*

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

**TOP 1:** Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

**TOP 2: Rechnungsabschluss 2024**

Der Rechnungsabschluss 2024 wurde vom Obmann Michael Pußnig in Kooperation mit der Finanzverwalterin Karina Thaler vorgetragen.

Einzelne Positionen wurden mit den Mitgliedern besprochen, diskutiert und stichprobenartig geprüft.

Kumuliertes Nettoergebnis im Ergebnishaushalt: 382.895,73

Bereinigtes Haushaltsergebnis des Finanzierungshaushaltes: 358.857,54

Hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft: 140.362,00

**TOP 2: Belegprüfung**

Die Belege wurden im Zeitraum 19.12.2024 bis 02.04.2024 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

**TOP 3: Tagesaktuelles**

Aufgrund der Durchsicht der Stromendabrechnungen 2024 bei den Gemeindegebäuden wurde festgestellt, dass die Kosten vor allem für die Nachtspeicherheizungen und Heizungsventilatoren sehr hoch sind. Der Kontrollausschuss empfiehlt, dass sich die Gemeinde dem Thema „Heizung“ annehmen soll. Wie zB Prüfung Tausch Nachtspeicheröfen im Zentralamt und Ventilatoren im Feuerwehrhaus.

Durch die Strompreiserhöhungen (Netzkosten) und die Nichtverbundenheit der Gemeindegebäude konnten keine Ersparnisse im Jahr 2024 festgestellt werden – da zwar die kWh der Einspeisung sehr hoch sind, jedoch die Vergütung/Erlös recht niedrig.

Ende: 19:20 Uhr

**Unterschriften:**

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



---

04. April 2025

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_  
zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 02.04.2025

Der Bürgermeister  
Schober Kurt

---

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen das vorstehende Protokoll zustimmend zur Kenntnis.

Zum Thema „Heizung/Strom/Stromkosten“ klärt Vize-Bgm. Gugganig über den Status-Quo auf. Ein umfassender Erörterungsbericht zu diesem Bereich erfolgt in der kommenden GR-Sitzung.

## **TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben**

Folgende Rechnungen (alle in € und inkl. Ust.) und Auftragsvergaben liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

a)

WLV – Betreuungsdienst 2025

Seitens der Gemeinde Flattach wurde bei der WLV – Sektion Kärnten per 20.01.2025 der Antrag auf Durchführung und Förderung aus Mitteln des Betreuungsdienstes 2025 für die Bereiche „Fraganter Bach“ und „Tuschentalbach“ gestellt.

Die damit verbunden Kosten gestalten sich wie folgt:

Fraganterbach	€ 15.000
<u>Tuschentalbach</u>	<u>€ 9.000</u>
Gesamt	€ 24.000

Die Gemeinde hat diesbezüglich 1/3 der Kosten (=€ 8.000) zu tragen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Auftragsvergabe zu genehmigen.

b)

Bushaltestelle Gemeindeamt (Kulturhaus) – Einreichprojekt

Nach mehreren Zusammenkünften, Ortsaugenscheinen und Beratungen zur Errichtung einer Bushaltestelle im Bereich Gemeindeamt/Kulturhaus unter Berücksichtigung vielfältigster Ansätze, Argumenten und Gegenargumenten sowie technischer Gegebenheiten hat sich nunmehr die Variante der Errichtung einer Bushaltestelle beim Kulturhaus Flattach (=derzeitige Schibus-Haltestelle) als rechtlich, technisch und praktisch bester Lösungsansatz herauskristallisiert.

Zur Realisierung dieses Ansatzes bedarf es vorab der Erarbeitung eines Einreichprojektes (einschließlich Oberflächenentwässerung) zur Errichtung der geplanten Haltestelle in Verbindung mit der dabei zu errichtenden Erschließungsstraße zur B 106 (südlich des Kulturhauses).

Diesbezüglich wurde seitens der DI Poltnigg & Klammer ZT GmbH ein Angebot (1. Zusatzangebot) vom 14.02.2025, Nr. 13470-ZA1/24, in Höhe von € 16.798,75 brutto gelegt und in weiterer Folge von DI Göritzer (SBA Spittal/Drau) geprüft und freigegeben.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Auftragsvergabe zu genehmigen.

c)

KI für Gemeinde-Homepage

Lt. Angebot der Fa. Webwerk vom 25.02.2025 betragen die Kosten für die Implementierung eines „KI-Tools“ für die Gemeinde-Homepage € 936,00 brutto, wobei in diesem Betrag auch die Kosten für die laufende Betreuung für 12 Monate inkludiert sind.

50 % der Angebots-Nettokosten übernimmt dabei das Gemeinde-Servicezentrum als Förderung. Nach Ablauf von 12 Monaten betragen die monatlichen laufenden Kosten € 36,00 brutto.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Auftragsvergabe zu genehmigen.

d)

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP d) nimmt Ersatzmitglied Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Regiestundensätze 2025 Elektriker für laufende Instandhaltungsarbeiten

Die Firmen Elektro Brandstätter e.U., H.A. Ampferthaler Elektro GmbH und Elektro Hartlieb wurden zur entsprechenden Angebotslegung eingeladen, wobei die Fa. Elektro Hartlieb kein Angebot gelegt hat.

Die eingelangten Angebote lauten wie folgt (Netto-Preise):

Fa. Elektro Brandstätter e.U.:

Meister:	€ 65,00/h
Monteur:	€ 55,00/h
Helfer:	€ 50,00/h
Lehrling:	€ 38,00/h

Fa. H.A. Ampferthaler Elektro GmbH:

Meister:	€ 95,00/h
Monteur:	€ 71,50/h
Helfer:	€ 52,00/h
Pauschale Anfahrt je Auftrag:	€ 25,00

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Durchführung der laufenden Elektro-Instandhaltungsarbeiten 2025 gemäß vorstehenden Stundensätzen an die Fa. Elektro Brandstätter e.U., Flattach 112, 9831 Flattach, zu vergeben.

e)

Voranschlagsüberschreitungen Rest 2024  
2025 bis 24.03.2025

Gewählte Gemeindeorgane

Gugganig Karin, Re.Nr. 7013 vom 11.12.2024 Trauerkranz	€ 250,00
Mediaprint, Re.Nr. 2344085 vom 09.12.2024 Nachruf	€ 379,68
Kleine Zeitung, Re.Nr. 21738957 vom 08.12.2024 Nachruf	€ 348,36

Zentralamt	
Österr. Post AG, Re.Nr. 5018758349 vom 31.12.2024 Postgebühr 12/24	€ 5,35
Österr. Post AG, Re.Nr. 5018758331 vom 31.12.2024 Postgebühr 12/24	€ 24,35
Österr. Post AG, Re.nr. 5018758350 vom 31.12.2024 Postgebühr 12/24	€ 541,07
Kommunalnet E-Government Solution GmbH, Re.Nr. 202315203 vom 31.12.2024 Usergebühren 4q24	€ 100,08
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Re.Nr. 91180016 vom 09.01.2025 12/24	€ 14,05
HPC Duale Zustellsysteme GmbH, Re.Nr. 202411949 vom 31.12.2024 12/24	€ 53,59
PSC, Re.Nr. 2410433 vom 31.12.2024 LMR 4q24	€ 223,82
Kelag AG, Re.Nr. 1601037039 vom 11.12.2024 Endabrechnung Nachtspeicherheizung	€ 668,59
Österr. Post AG, Re.Nr. 5018703972 vom 15.12.2024 Postgebühr 12/24	€ 287,36
Gemeinde-Servicezentrum, Re.Nr. R2024-1473 vom 18.12.2024 CNC Hosting 4q24	€ 855,94
Gemeinde-Servicezentrum, Re.Nr. R2024-1414 vom 16.12.2024 PSC Stundenpool	€ 8.517,60
HPC Duale Zustellsysteme GmbH, Re.Nr. 202410792 vom 30.11.2024 11/24	€ 70,94
Österr. Post AG, Re.Nr. 5018658077 vom 30.11.2024 11/24	€ 202,86
Österr. Post AG, Re.Nr. 5018658092 vom 30.11.2024 11/24	€ 190,22
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Re.Nr. 91174200 vom 06.12.2024 11/24	€ 24,80
Büromaschinen Karl, Re.Nr. 12/24 vom 05.12.2024 Miete Zeiterfassung	€ 77,65
Wahlamt	
Wahlbeisitzer Entschädigung, Auszahlung 21.01.2025 gesamt	€ 1.530,00
Zraunig Reinhard Gletschermühle, Re.Nr. 17794 vom 12.01.2025 Essen+ Getränke Volksbefragung Windräder	€ 530,00

PSC, Re.Nr. 240013 vom 17.12.2024 K5 Next – Volksbefragung Kärnten	€ 1.266,41
Gesundheitspolizei	
Dr. Huber Peter, Re.Nr. Totenbeschau vom 27.12.2024	€ 251,02
Dr. Egger Wolfgang, Re.nr. Totenschau 2024 vom 30.12.2024	€ 837,76
Veterinärpolizei	
Tierärzte Fleischbeschau 11/24 vom 05.12.2024	€ 7.685,08
Feuerwehr	
Solarys Software GmbH, Re.Nr. 202412001681 vom 31.12.2024 SMS 12/24	€ 80,69
Hagleitner Hygiene Österreich GmbH, Re.Nr. RE2410036881 vom 28.02.2025 div. Putzutensilien	€ 450,88
H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH, Re.Nr. R0090-25 vom 24.02.2025 Umbau + Instandsetzung elektrische Sirene	€ 3.704,95
A1 Telekom Austria AG, Re.Nr. 295195820146 vom 10.12.2024 Telefon	€ 43,12
Hörman-KMT, Re.Nr. 249151 vom 18.12.2024 elektronische Sirene	€ 6.223,20
Rothmund & Konhäuser KG, Re.Nr. 602251 vom 28.11.2024 Gasfedern KLF Flattach	€ 103,80
Rothmund & Konhäuser KG, Re.Nr. 601947 vom 21.11.2024 Gasfedern Tankwagen + KLF Fragant	€ 230,20
Solarys Software GmbH, Re.Nr. 202411001682 vom 30.11.2024 SMS 11/24	€ 59,72
A1 Telekom Austria GmbH, Re.Nr. 001312690463 vom 22.11.2024 Internet	€ 23,82
Volksschule	
FamiliJa, Re.Nr. Sommerbetreuung vom 26.09.2024	€ 570,00
GTS/Kindergarten	
Penkerwirt GmbH, Re.N 45173 vom 20.12.2024 Essen 12/24	€ 1.497,90
Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 44789 vom 29.11.2024 Essen 11/24	€ 2.138,90
Schulbus	
HPV MobilitätsgmbH, Re.Nr. 2024331 vom 12.12.2024 Schulbus 9/24 + 4Q24	€ 18.737,00

Kindergarten	
Walter Christina, Re.Nr. 2024-267 vom 12.12.2024 Jause 11/24	€ 151,94
Julia Kapeller, Re.Nr. 6194.24.00224 vom 30.11.2024 Jause 11/24	€ 199,77
Alexejew Thomas, Re.Nr. RE/242402157000110 vom 30.11.2024 Jause 11/24	€ 228,61
Schilift	
Kelag AG, Re.nr. 1601037044 vom 11.12.2024 Endabrechnung	€ 3.220,73
Schachner ServiceStation, Re.Nr. 2024001393 vom 18.12.2024 Reparatur Reifen Pistengerät	€ 45,70
Sozialhilfe	
Amt d. Ktn. Landesregierung, Re.Nr. 9301344053/2024 vom 31.12.2024 Heizkostenzuschuss	€ 180,00
Amt d. Ktn. Landesregierung, Re.Nr. 9301340293/2024 vom 20.12.2024 Heizkostenzuschuss	€ 810,00
Bundesstraßen	
P&K Klammer ZT GmbH, Re.Nr. 13470/24/3.TR vom 03.03.2025 Bushaltestelle Gde-Amt 3. Teilrechnung	€ 13.200,00
P&K Klammer ZT GmbH, Re.Nr. 13470/24/2.TR vom 28.11.2024 Bushaltestelle Gde-Amt 2. Teilrechnung	€ 4.800,00
Sonstige Straßen	
Kelag AG, Re.Nr. 557863 vom 21.01.2025 Pachtzins 25 Parkplätze Stollenplan → wird weiterverrechnet	€ 9.320,47
Sonstige Straßen/Tourismus	
Stragag AG, Re.Nr. KR24100763 vom 06.12.2024 Sanierung Mountainbikestreke Innerfragant bis Wurten	€ 22.671,80
Landwirtschaft	
Kärntner Bildungswerk, Re.Nr. 10070100 vom 13.01.2025 Flurnamenprojekt	€ 1.665,00
Tourismus	
Tourismusverband Mölltal, RE.Nr. TVM 100/2024 vom 31.12.2024 Schlussrechnung pauschalierte Ortstaxe 2024	€ 7.074,00
Tourismusverband Mölltal, Re.Nr. TVM 99/2024 vom 31.12.2024 Schlussrechnung Ortstaxe 2024	€ 13.968,00

Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 624120927 vom 31.12.2024 12/24 SSK	€ 596,90
Hohe Tauern, Re.Nr, 2025-0036 vom 31.12.2024 12/24	€ 4.587,00
Kanzlei Dullnig, Re.Nr. 20240828 vom 13.12.2024 Jahresabschluss 2022 BGA Tourismus	€ 460,80
Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. E624110054 vom 30.11.2024 11/24 SSK	€ 120,32
Hohe Tauern, Re.Nr. 2025-0015 vom 30.11.2024 11/24	€ 4.587,00
Park	
Kelag AG, Re.Nr. 1601037051 vom 11.12.2024 Endabrechnung Brunnen Krd-Park	€ 241,10
ETM Bau GmbH, Re.Nr. AR240991 vom 05.12.2024 LKW, Humus, Sand Spielplatz Flattach	€ 1.506,14
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/8934035 vom 20.11.2024 Div WVA Material Spielplatz Flattach	€ 209,12
Bauhof	
MBV KFZ Service GmbH, Re.Nr. WR036411 vom 13.02.2025 Reperatur Simmering, Stoßdämpfer, Hinterfeder – Unimog grün	€ 7.728,31
Waldek Transport GmbH & Co.KG., Re.Nr. 25/0010 vom 31.01.2025 LKW mit Tieflader für Unimog Überstellung	€ 516,28
Bellutti GmbH, Re.Nr.2-2501504 vom 11.12.2024 2 Planen für Unimog	€ 446,98
Unser Lagerhaus WarenhandelsgmbH, Re.Nr. 26591 vom 04.12.2024 Pickerl Unimog G1	€ 450,96
Uniqa Österreich Versicherungs AG, Re.Nr. 05/005/69267 vom 03.12.2024 Versicherung Lader	€ 1.258,85
Unser Lagerhaus WarenhandelsgmbH, Re.Nr. 26228 vom 26.11.2024 Bremsen Unimog G1	€ 1.809,33
Schwimmbad	
Regional-Kabel-TV-Mölltal GmbH, Re.Nr. 21608 vom 01.03.2025 Webspace Webcam 1q25	€ 18,00
Regional-Kabel TV-Mölltal GmbH, Re.Nr. 379405/25 vom 02.01.2025 Internet 2025	€ 516,00
Kelag AG, Re.Nr. 1601037060 vom 11.12.2024 Endabrechnung Bad Buffet	€ 401,13

Regional-Kabel-TV-Mölltal GmbH, Re.Nr. 21358 vom 01.12.2024 Webspace Webcam 4q24	€ 18,00
Raggaschlucht	
Seibald Anton, Re.Nr. 2420109 vom 07.04.2024 Wegrinnen anfertigen	€ 863,28
Finanzamt Klagenfurt, 1.-4.TZ Köst gesamt	€ 26.000,00
Powerpage OG, Re.Nr. 20245011023 vom 11.12.2024 Erstellung Layout für Beschilderung	€ 504,00
Metallbau Wilhelmer Projekt GmbH, Re.Nr. RE-24-00926 vom 04.12.2024 LED-Schirftzugkästen	€ 2.164,80
Captura Planungs- + Bau GmbH, Re.Nr. C24-06092 vom 25.11.2024 1. Teilrechnung Fertigung Tafeln	€ 23.856,00
Katastrophenschaden Raggaschlucht 2024	
Holz Granig, Re.Nr. 00156 vom 17.12.2024	€ 12.057,43
Salentinig Michael Re.Nr. Holzwerbung RS, vom 29.11.2024 Endabrechnung Holzwerbung nach Erhalt Förderung	€ 14.072,16
Wasserversorgung	
Hawle Service GmbH, Re.Nr. 2025-10028 vom 09.01.2025 Reparatur 2 Hydranten	€ 745,08
G. Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2501354 vom 13.03.2025 Frachtkosten Zähler Rückholung	€ 50,40
G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2501224 vom 06.03.2025 Patronenzähler	€ 77,04
G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2501403 vom 17.03.2025 Kopfverschraubungen	€ 57,36
G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2500414 vom 22.01.2025 Tauschwasserszähler	€ 3.768,60
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/8945137 vom 28.11.2024 Straßenkappen	€ 99,98
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/8934039 vom 20.11.2024 Div. Material HAS WVA Innerfragant	€ 326,40
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/8991344 vom 14.02.2025 div. WVA Material für Pumpsation	€ 347,57
Xylem Water Solutions GmbH, Re.Nr. SI24004669 vom 25.11.2024 Servernutzung 2024	€ 273,60

## Kanal

Kommunal-Beratungsges.mbH, Re.Nr. B20251014 vom 02.01.2025 € 3.054,00  
Erfolgsvergütung Darlehensverhandlung 2/24

## Müll

Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12417894 vom 14.01.2025 € 995,48  
Reifen, Ölhältige Abfälle, Medikamente, Altlacke

Peter Seppel, Re.Nr. 1198882 vom 31.12.2024 € 365,06  
Biomüll 4q24

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 40055 vom 31.12.2024 € 78,49  
Biomüll 12/24

Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12416895 vom 20.12.2024 € 651,54  
Holz + Bauschutt

Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12415736 vom 30.11.2024 € 243,32  
Holz

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 39925 vom 30.11.2024 € 92,70  
Biomüll 11/24

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

f)

### Schmutzwasser-Kanal Waben (Abschnitt Ortnerbachl)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024, TOP 15, den einstimmigen Grundsatzbeschluss gefasst, die Planung und Errichtung eines Schmutzwasserkanals für die Ortschaft Waben zu betreiben.

In diesem Zusammenhang wurden seitens des RHV Mölltal nachstehende Angebote (Gussrohre und Arbeitsleistungen) übermittelt:

Fa. Schmidt's Handelsgesellschaft mbH € 12.480,00  
Angebot-Nr. AAK 3873013 vom 05.02.2025  
(Rohre und diverses Material)

Fa. STRABAG AG € 9.504,19  
Angebot-Nr. 011-GD-GM-2503\_SW-Kanal-Waben vom 05.03.2025  
(Baustellengemeinkosten, Regiearbeiten)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Angebote bzw. die zugehörigen Auftragsvergaben zu genehmigen.

## **TOP 6: Rechnungsabschluss 2024 - Beschlussfassung**

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 wurde seitens der Gemeinderevision bereits geprüft und freigegeben.

Die rechtlich vorgesehene Überprüfung des RA-Entwurfes durch den Kontrollausschuss im Vorfeld der heutigen GR-Sitzung erfolgte am 02.04.2025.

FV Thaler erörtert die Eckpunkte des vorliegenden Rechnungsabschluss-Entwurfes 2024.

Bgm. Schober spricht FV Thaler Lob, Dank und Anerkennung für Ihre stets vorbildliche Arbeit aus.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Rechnungsabschluss-Entwurf 2024 als Rechnungsabschluss 2024 zu genehmigen.

### Anmerkung des Schriftführers:

*Der RA-Entwurf 2024 einschließlich der textlichen Erläuterungen wurde zur öffentlichen Einsicht für eine Woche aufgelegt sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet wurde durch Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht. Gleichzeitig mit dieser Kundmachung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet mitgeteilt.*

**TOP 7: FläWi-Änderung 10/2024 – Beschluss nach Kundmachung**

Hr. Richard Zwischenberger ersucht um Umwidmung einer Teilfläche seiner Parzelle-Nr. 104, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:



Gemäß raumplanerischer Stellungnahme der RPK-ZT GmbH vom 02.10.2024, GZ: 23508 SV-16, wurde die finale Lage der beantragten Umwidmung festgelegt, und in weiterer Folge durch das Raumplanungsbüro im Wege des vorstehenden Lageplanes (01.10.2024) aufbereitet.

Die beabsichtigte Flächenumwidmung wurde in der Zeit von 14. November bis 12. Dezember 2024 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (10/2024) wurden seitens der Abt. 15 (AKI) folgende Fachgutachten und vertragliche Vereinbarungen eingefordert:

- WLW – Sektion Kärnten
- Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Das eingeforderte Fachgutachten der WLW – Sektion Kärnten liegt positiv vor bzw. lautet die abzuschließende Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wie folgt:

## **ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)**

---

**Von:** Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>  
**Gesendet:** Mittwoch, 02. April 2025 14:28  
**An:** ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)  
**Betreff:** AW: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmung 10/2024 - KUNDMACHUNG

**ACHTUNG!** Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie **KEINE** Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekanntem Absender oder unerwarteten E-Mails.  
Diese E-Mail wurde von "**Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at**" versendet - Angezeigter Name: "Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>"

Hallo Markus!

Die geplante Änderung 10/24 des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach betrifft eine Fläche in der Gelben Gefahrenzone rechtsufrig des Reisgrabens. **Seitens der WLV besteht kein Einwand.**

Aufgrund der vorherrschenden Gefährdungssituation bei einem Hochwasserereignis ist mit der Erteilung von Auflagen in einem zukünftigen Bauverfahren zu rechnen.

LG Kasimir

### **Wildbach- und Lawinenverbauung**

GBL Kärnten Nordwest

#### **Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer**

Gebietsbauleiter - Stellvertreter

+43 4242 30 25-101  
Mobil +43 664 814 54 26  
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach  
[kasimir.kulterer@die-wildbach.at](mailto:kasimir.kulterer@die-wildbach.at)  
[die-wildbach.at](http://die-wildbach.at)

**Von:** ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>  
**Gesendet:** Montag, 24. März 2025 14:22  
**An:** Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>  
**Betreff:** WG: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmung 10/2024 - KUNDMACHUNG

Hallo Kasimir!

Bitte sehr zeitnah um deine fachliche Stellungnahme.  
Vielen Dank und beste Grüße.  
Markus

#### **Mag. (FH) Markus Zaiser**

**Amtsleitung**

Gemeinde Flattach  
Telefon: 04785/ 205 12  
Telefax: 04785/ 205 20  
E-Mail: [markus.zaiser@ktn.gde.at](mailto:markus.zaiser@ktn.gde.at)

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herr **Richard ZWISCHENBERGER**  
**Flattach 24, 9831 Flattach**  
als Grundeigentümer einerseits
- 2) und der Gemeinde **FLATTACH**  
vertreten durch den Bürgermeister

**Kurt SCHOBER sowie den unterfertigenden Personen gemäß § 71 (2) der  
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) i.d.g.F.**

andererseits  
wie folgt:

### 1.

#### Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 des Kärntner Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

## 2.

### Grundlagen

- 2.1. Herr **Richard ZWISCHENBERGER** ist grundbücherlicher Eigentümer der **Liegenschaft EZ 233, KG 73302 Flattach**, zu deren Gutsbestände unter anderem das in dieser KG 73302 Flattach gelegene **Grundstück 104** gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als **„Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“** gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine **Teilfläche des Grundstückes 104 im Ausmaß von 800 m<sup>2</sup>** in die Widmungskategorie **„Bauland – Dorfgebiet“** umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

## 3.

### Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollte das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück (Teilfläche) als **„Bauland – Dorfgebiet“** gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diese Grundstücksteilfläche widmungsgemäß **binnen 5 Jahren** ab Rechtswirksamkeit der Widmung **als „Bauland – Dorfgebiet“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen** (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, sobald die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb

der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung so weit fortgeschritten ist, dass der **Zustand des vollständig errichteten Rohbaues inkl. Dachgleiche** erreicht wurde.

Typische Nebeneinrichtungen wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen.

- 3.4.** Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

#### **4.**

##### **Aufschiebende Bedingung**

- 4.1.** Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücksteilflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### **5.**

##### **Sicherstellungen**

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche

- a)** verpflichtet sich der Grundeigentümer, im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksfläche, einen Betrag in Höhe von **€ 9.600,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.
- b)** verpflichtet sich der Grundeigentümer, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücksflächen jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger

weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren, sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 9.600,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.

Dieser Betrag kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

## **6.**

### **Rechtsnachfolger**

- 6.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf dessen Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücksflächen zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf seine Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

## **7.**

### **Zusatzerklärungen**

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertrags-

pflichten und Sicherstellungen betreffend des Grundeigentümers Bedacht genommen wurde.

- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

## **8.**

### **Kosten**

- 8.1.** Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Flattach als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2.** Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

## **9.**

### **Vertragsform**

- 9.1.** Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde Flattach bestimmten Stücke errichtet, während Herr Richard Zwischenberger eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Ort: Flattach

Der Grundeigentümer:

Datum: .....

.....  
Richard ZWISCHENBERGER

Der Bürgermeister



Das Mitglied  
des Gemeindevorstandes

.....  
Kurt SCHOBER

.....  
1. Vize-Bürgermeister  
Adolf GUGGANIG

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom  
..... unter TOP .....völlinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates

.....  
(Elfriede RUMBOLD)

Es wird somit bestätigt, dass die unterzeichnenden Mandatäre berechtigt  
waren, die Zeichnung im Sinne § 71 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen  
Gemeindeordnung (K-AGO) vorzunehmen.

.....  
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Die Beschlussfassung der FläWi-Änderung Nr. 10/2024 durch den Gemeinderat kann somit  
erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung  
10/2024 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 01.10.2024,  
Plan-Nr. 23508-LP-10-2024, nach Kundmachung und in Kenntnis des positiven Fachgutachtens der  
WLV – Sektion Kärnten vom 02.04.2025 sowie in Kenntnis und unter gleichzeitiger  
Beschlussfassung der vorstehenden Bebauungsverpflichtung mit Besicherung die Zustimmung zu  
erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 10/2024:**

Parzelle-Nr. **104** (Gesamtfläche: 3.140 m<sup>2</sup>), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **800 m<sup>2</sup>** von derzeit im Flächenwidmungsplan  
dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“  
in „Bauland-Dorfgebiet“.

**TOP 8: Müllgebühren: Verordnung lt. GR-Beschluss vom 10.12.2024 - Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 10.12.2024, TOP 6, wurde eine Anpassung der Müllgebühren beschlossen. Leider ist hinsichtlich der dabei verordneten Tarife ein Berechnungsfehler aufgetreten, demzufolge die Müllgebühren nunmehr mit Wirkung 01.07.2025 entsprechend zu korrigieren wären.

Über Antrag von Bgm. Schober wird  einstimmig  beschlossen, die Anpassung der Müllgebühren per 01.07.2025 entsprechend vorzunehmen und nachstehende Verordnung zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 07.04.2025, Zahl: 813-xxx/2025, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 10.12.2024, Zahl: 813-187/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben wird, dahingehend abgeändert wird, dass § 1 lautet wie folgt:

### § 1

#### Abfallgebühren

Gebühr/Abfuhr	excl. Ust.	inkl. Ust.
40-l Müllsack	€ 4,40	€ 4,84
70-l Müllsack	€ 7,70	€ 8,47
70-l Müllsack Sonderbereich	€ 6,93	€ 7,62
80-l Tonne 4-wöchentlich	€ 8,80	€ 9,68
80-l Tonne 2-wöchentlich	€ 8,80	€ 9,68
120-l Tonne 4-wöchentlich	€ 13,20	€ 14,52
120-l Tonne 2-wöchentlich	€ 13,20	€ 14,52
240-l Tonne 4-wöchentlich	€ 26,40	€ 29,04
240-l Tonne 2-wöchentlich	€ 26,40	€ 29,04
660-l Tonne 4-wöchentlich	€ 72,60	€ 79,86
660-l Tonne 2-wöchentlich	€ 72,60	€ 79,86
800-l Tonne 4-wöchentlich	€ 88,00	€ 96,80
800-l Tonne 2-wöchentlich	€ 88,00	€ 96,80
Müllsäcke: (Verkauf am Gemeindeamt)	€ 6,20/Sack € 5,50/Sack	Tal Berg

### § 2

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft.

Flattach, am 07.04.2025

Der Bürgermeister:  
Kurt SCHOBBER

**TOP 9: Kanalanschlussbeitrag: Anpassung ab 01.04.2025 einschließlich  
Verordnung - Beschluss**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG) i.d.F. LGBl. 74/2024 ist hinsichtlich des Kanalanschlussbeitrages der Beitragssatz pro Bewertungseinheit mit höchstens € 3.500 festzusetzen.

Diese gesetzliche Änderung ist per 01.01.2025 in Kraft getreten, demzufolge auch die entsprechende Kanalanschlussbeitragsverordnung durch den Gemeinderat anzupassen ist.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Beitragssatz zum Kanalanschlussbeitrag mit Wirkung 01.07.2025 mit € 3.500,00 inkl. 10 % Ust. pro Bewertungseinheit festzusetzen, und die nachstehende Verordnung zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

---

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 07. April 2025, Zl. 851-39/2025, mit der **Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge** ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025)

Gemäß § 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024 und gemäß § 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Flattach wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Kanalentsorgungsbereichsverordnung).

### § 2

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 3.500,00 inkl. 10 % Ust.

### § 3

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 10. August 2017, Zahl: 851-1.371/2017, mit welcher Kanalanschlussbeiträge, Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

**TOP 10: Zechgemeinschaft Flattach: Ansuchen um Übernahme der Abstellräumlichkeiten des Frauenchores Flattach im Kulturhaus Flattach**

Die Zechgemeinschaft Flattach, vertreten durch Hr. Obmann Michael Pußnig, hat mit Eingabe vom 05.12.2024 um Übernahme der derzeitigen Abstellräumlichkeit des Frauenchores Flattach im Kulturhaus Flattach gemäß nachstehendem Ansuchen gebeten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesem Ansuchen vollinhaltlich zu entsprechen.

Zechgemeinschaft Flattach  
Obmann Michael Pussnig  
Waben 4/2  
9831 Flattach



An die  
Gemeinde Flattach  
z. H. Herrn Kurt Schober  
Flattach 73  
9831 Flattach

2024-12-05

**Betreff: Übernahme der Abstellräumlichkeit des Frauenchor Flattach**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kurt!

Der Frauenchor Flattach hat mit Jahreswechsel 2024 das Dachbodenabteil samt Inhalt/Utensilien an die Zechgemeinschaft übergeben.

Hiermit stellen wir offiziell das Ansuchen die Vereinbarung dazu dementsprechend abzuändern, sodass die Zechgemeinschaft als Nutzer aufscheint.

Weiters werden wir wie tel. mit die besprochen, den Raum komplett in Eigenregie verschalen & entrümpeln.

Bitte um Kenntnisnahme & entsprechende Veranlassung!

Besten Dank & liebe Grüße



Zechgemeinschaft Flattach  
Obm. Michael Pussnig

**TOP 11: Hr. Adolf Gugganig: Ansuchen um weiteres Betreiben der ehemaligen „BILLA-Regionalbox“**

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt 1. Vize-Bürgermeister GUGGANIG aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Hr. Adolf Gugganig hat mit nachstehender schriftlicher Eingabe vom 14.02.2025 um die Möglichkeit ersucht, den Standort der ehemaligen „BILLA-Regionalbox“ auf der Parzelle-Nr. 953/10, KG Flattach, zum Zwecke des weiteren Betriebens einer „Regionalbox“ pachten zu können.

Der Mietvertrag zwischen BILLA und der Gemeinde Flattach aus dem Jahr 2021 über die Verpachtung einer Teilfläche (ca. 20 m<sup>2</sup>) der genannten Parzelle zur Aufstellung und zum Betrieb einer „BILLA-Regionalbox“ wurde seitens der BILLA AG per 30.09.2024 gekündigt bzw. endete das Mietverhältnis demzufolge per 31.12.2024.

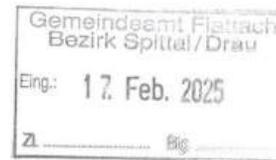
Hr. Gugganig hat die (ausrangierte) BILLA-Box zwischenzeitlich von der BILLA AG käuflich erworben.

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch verweist auf die Formulierung „bis dahin“ (Anmerkung: bedeutet „bis Mai“).

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, Hr. Gugganig die Situierung der von ihm käuflich erworbenen ehemaligen „BILLA-Box“ auf der Parzelle 953/10, KG Flattach, bis längstens 30.06.2025 ohne Vorschreibung eines Pachtzinses zu gestatten.

Hr. Gugganig ist angehalten, mit der Gemeinde Flattach so bald als möglich bzw. sobald es die entsprechende Faktenlage zulässt in Verhandlungen hinsichtlich eines abzuschließenden Pachtverhältnisses einzutreten.

Adolf Gugganig  
Kleindorf 59  
9831 Flattach



Gemeinde Flattach  
z.H. Herrn Bürgermeister Kurt Schober  
Flattach 73  
9831 Flattach

Flattach, 14.02.2025

**„Regionalbox“ Standort Tourismusbüro Flattach 99**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzter Gemeinderat!

Nachdem Billa den Vertrag für die Regionalbox Ende 2024 gekündigt hat, doch dieses zusätzliche Angebot aus meiner Sicht sicherlich eine Bereicherung für Flattach war, habe ich mich kurzerhand entschlossen die Regionalbox von Billa zu erwerben und weiter zu betreiben.

In welcher Form die Box weiterbetrieben werden soll, hängt von den Anforderungen der Kunden ab und würde sich erst im Laufe der Zeit herausstellen. Es ist unter anderem angedacht auch Souvenirs anzubieten.

Da ich einige Zeit für die Umstellung und Einrichtung benötige, sowie die Eröffnung erst für Mai geplant ist ersuche ich, mir bis dahin den Pachtzins zu erlassen.

Somit ergeht meinerseits das Ersuchen mir den Standort seitens der Gemeinde zu verpachten und den Weiterbetrieb der Regionalbox zu ermöglichen.

Einen entsprechenden Pachtvertrag würde ich nach allseitiger Abstimmung ehestmöglich in schriftlicher Form vorlegen.

Mit der Bitte um positive Erledigung

Adolf Gugganig

## **TOP 12: Förderung von Studierenden mit Hauptwohnsitz in Flattach – Beratung/Beschluss**

Ausgehend vom Antrag (§ 41 K-AGO) der Liste „TAFF“ vom 13.07.2021 auf Förderung von Studierenden/Auszubildenden mit Hauptwohnsitz in Flattach wurde dieses Thema in weiterer Folge mehrmals im Gemeindevorstand behandelt.

Dabei wurden auch diesbezüglich bestehende Fördermodelle in den Nachbargemeinden gesichtet.

In weiterer Folge hat der Gemeindevorstand am 02.02.2023 einstimmig beschlossen, dem Antrag der Liste „TAFF“ grundsätzlich zu entsprechen. Der Ausschuss für Familien, Jugend, Soziales und Sport wurde beauftragt, entsprechende Förderrichtlinien zur Beschlussfassung im Gemeinderat aufzubereiten.

Der genannte Ausschuss hat dieses Thema in seiner Sitzung vom 30.09.2024 beraten, wobei sich die Ausschussmitglieder einstimmig für eine entsprechende Förderung von € 200,00 pro Semester ausgesprochen haben. Die detaillierten Richtlinien und die weitere Vorgehensweise wollte Ausschussobfrau Dipl.-Päd. Sigrid Hotter gemeinsam mit der Amtsleitung ausarbeiten.

Der Ausschuss stellte in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Vergleiche zu den Nachbargemeinden an:

Mallnitz:	€ 125,00 pro Semester
Obervellach:	€ 200,00 pro Semester (=€ 400,00 pro Jahr); maximal auf 6 Jahre
Mühldorf:	€ 200,00 für ein Jahr in Form eines Bildungsschecks

Die Amtsleitung hat in weiterer Folge – aufgrund der Kenntnisnahme des Protokolls zur genannten Sitzung – selbstständig die drei genannten Gemeinden nochmals entsprechend abgefragt:

Der aktuelle Stand lautet somit wie folgt:

Mallnitz:	zurzeit 6 Studenten; Förderung wird budgetiert; € 250,00 pro Jahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
Mühldorf:	€ 200,00 für ein Jahr in Form eines Bildungsschecks Förderung wird budgetiert (zwischen € 2.000 und € 3.000 pro Jahr)
Obervellach:	€ 200,00 pro Semester (=€ 400,00 pro Jahr); maximal auf 6 Jahre Für das Studienjahr 2023/2024 wurden € 5.600 an Förderungen ausbezahlt; von 16 Anträgen wurden 14 bewilligt

Der Gemeinderat möge somit beraten und befinden, eine freiwillige Förderung für Studierenden/in Ausbildung befindliche BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Flattach zu gewähren, und gegebenenfalls diesbezügliche Förderrichtlinien zu erlassen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Flattach ab dem Wintersemester 2025/2026 pro Semester eine freiwillige Zuwendung in Höhe von € 200 pro Person zu gewähren. Diese Gewährung ist beschränkt auf die Mindeststudiendauer des jeweiligen Studiums bzw. kann längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.

Finanzielle Bedeckung: 1. NVA 2025

**TOP 13: Vermessungsurkunde DI Dr. Günther Abwerzger vom 02.10.2024, GZ: 12611/24: Auflassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut - Beschluss**

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen

- das im Teilungsplan des DI Dr. Günther Abwerzger vom 02.10.2024, GZ: 12611/24, dargestellte Trennstück „1“ im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 1630/1, KG 73303 Fragant, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und der Parzelle-Nr. 62/2, KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.

Der Gemeinderat Flattach hat am 23.09.2010 unter TOP 19 entsprechende Richtwerte für den Ankauf von Flächen aus dem öffentlichen Gut wie folgt festgesetzt:

Kategorie „Bauland“ sprich „unverbautes Bauland“	€ 10,00/m <sup>2</sup>
Kategorie „Wald“	€ 02,00/m <sup>2</sup>
Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“	€ 03,00/m <sup>2</sup>
Kategorie „Brachland“	€ 00,50/m <sup>2</sup>

Trotz dieser Richtwerte ist laut Festlegung des Gemeinderates jeder beabsichtigte Verkauf von ÖG-Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass Abweichungen von diesen Richtwerten – bei nachvollziehbarer Begründbarkeit – möglich sind.

Das Trennstück „1“ (3 m<sup>2</sup>) ist lt. rechtskräftigem FläWi- Plan 1999 in der Kategorie „Verkehrsfläche“ ausgewiesen.

Hinsichtlich diesem Widmungsbestand („Verkehrsfläche“) wäre der Preis pro m<sup>2</sup> mit € 03,00/m<sup>2</sup> (in Anlehnung an die Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“) bzw. analog den jüngsten ÖG-Auflassungen mit vergleichbarem Sachverhalt als Kaufpreis festzusetzen.

Der Gemeinderat möge somit beraten und beschließen

- die finanzielle Abgeltung des genannten Trennstückes gemäß vorstehender Berechnung zu genehmigen.
- die Frage der Kostentragung der Vermessungskosten sowie der Kosten für die grundbücherliche Durchführung festzulegen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- das im Teilungsplan des DI Dr. Günther Abwerzger vom 02.10.2024, GZ: 12611/24, dargestellte Trennstück „1“ im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 1630/1, KG 73303 Fragant, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und der Parzelle-Nr. 62/2, KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.
- als Kaufpreis für die abzutretende Teilfläche einen Betrag von € 3,00 festzusetzen. Für die abzutretende Teilfläche ergibt sich somit ein Kaufpreis von € 9,00.

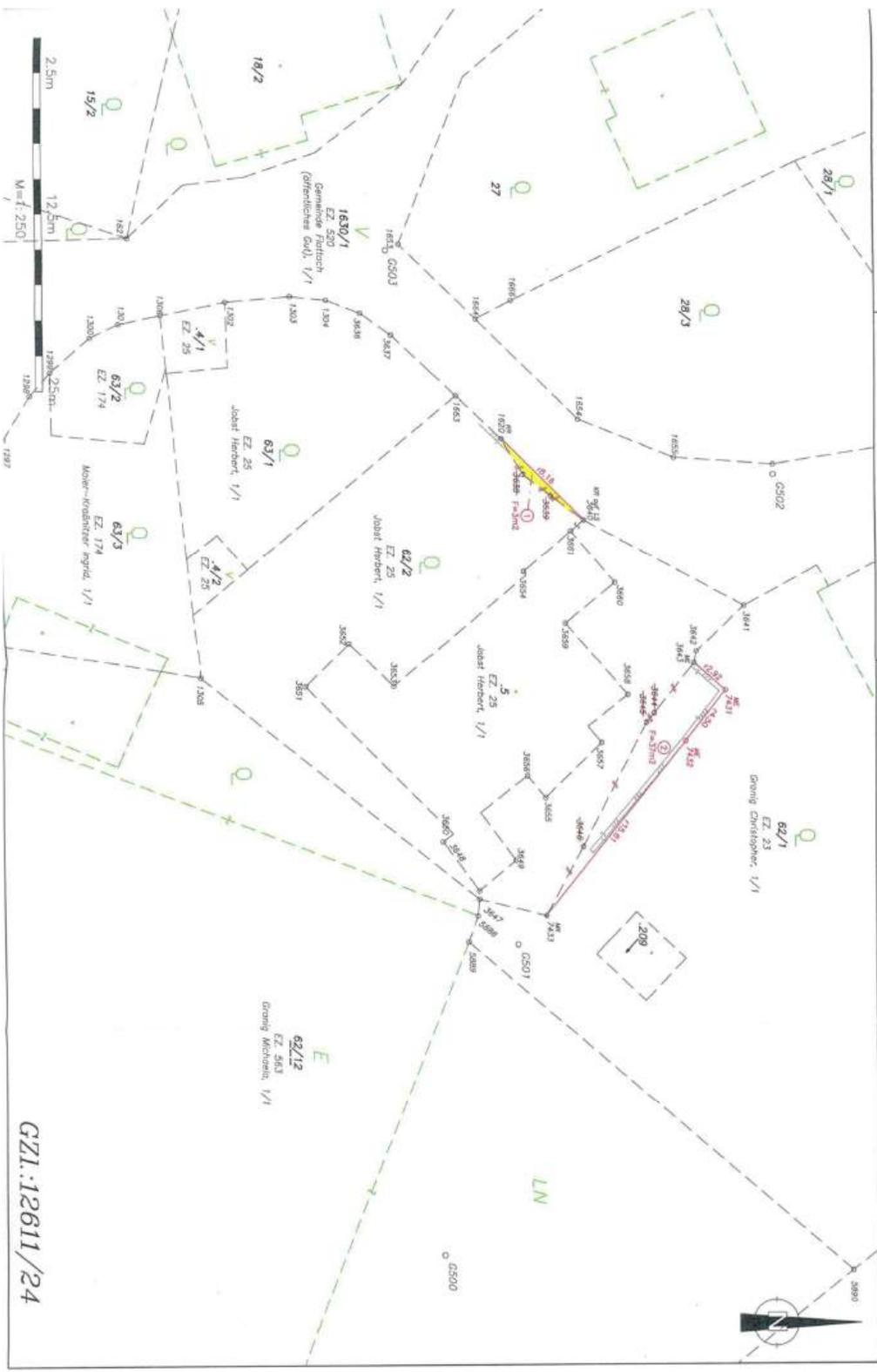
Sämtliche Kosten der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung sind von Hr. Jobst als Käufer zu tragen.



Dr. GUNTHER ABWENZGER  
 Stadt- u. Baubüro- u. Ing.-Büro  
 für Vermessungswesen  
 9000 Spittal/Drau Thaler Str. 29  
 Tel. (04782) 2550 - Fax 2550-29

GESICHTSZAHL: 12611/24  
 d. Frau  
 GERICHTSBEZIRK: Spittal  
 KATASTRALGEMEINDE: Froggart  
 NUMMER DER KG: 73 303

# AUFNAHMEPLAN M = 1 : 250



GZL:12611/24

## **TOP 14: Projekt „Sanierung Kassengebäude Raggaschlucht“**

### **a) Beschluss Vorhaben**

Das Kassengebäude der „Raggaschlucht“ soll eine dringend notwendige Sanierung erfahren, und damit verbunden ein zeitgemäßes, ansprechendes touristisches Erscheinungsbild erhalten:

Folgende Maßnahmen sind dabei geplant:

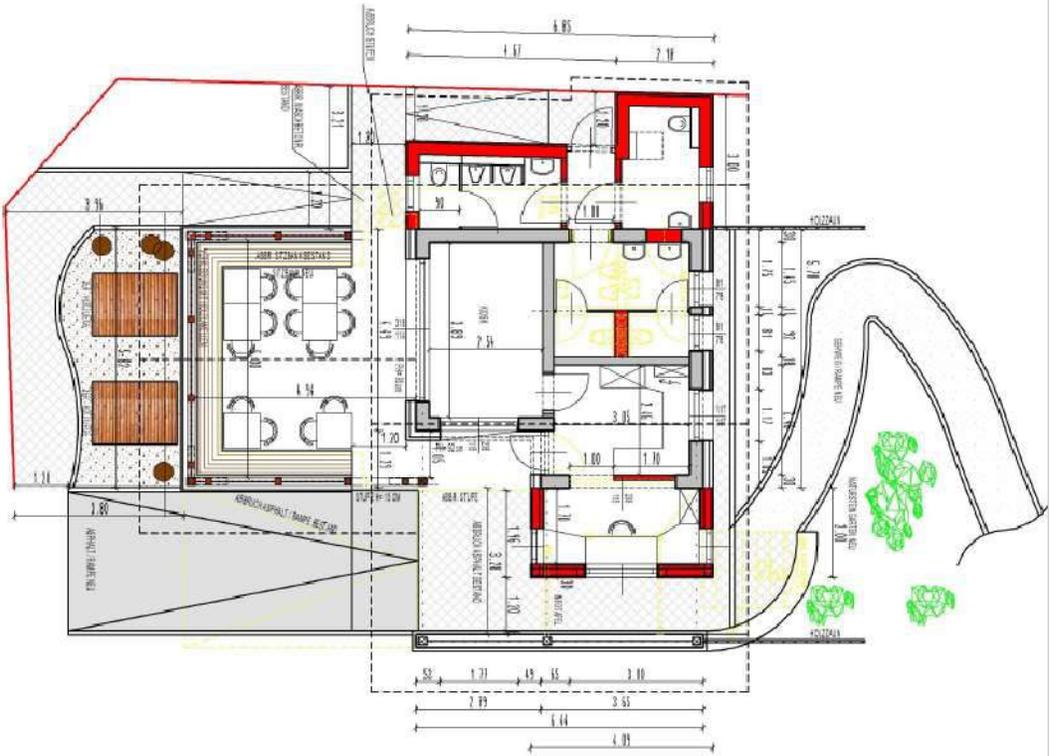
- Zubau WC-Anlagen-NEU
- Zubau Kassenhaus-NEU
- Holzfenster und Türen NEU
- Hinterlüftete Fassade
- Verkleidung mit Plattenwerkstoff und Holzschallung
- Außenbeleuchtung
- Sitzbänke und Liegen aus Holz
- Holzanstrich oder Sandstrahlen
- Beschriftung Fassade
- Alu-Infotafel
- Wege- und Platzgestaltung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 366.000 netto (Kostenschätzung).

Die Planerin (BM DI Patricia Egger-Weixelbraun) hat zu diesem Vorhaben eine Power-Point-Präsentation (02.04.2025) erstellt, welche der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates an dieser Stelle zur Kenntnis bringt.

Überdies hat Fr. Loipold (TVB Mölltal) eine Power-Point-Präsentation erstellt, welche die jüngsten (Frühjahr 2024 – Frühjahr 2025) Maßnahmen hinsichtlich eines „Beschilderungssystems“ abbildet und beschreibt. Auch diese Präsentation wird den GR-Mitgliedern an dieser Stelle vorgestellt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, das ggst. Vorhaben zu genehmigen.



**GRUNDRISS EG**

ENTWURF SANIERUNG KASSAGEBÄUDE RAGGASCHLUCHT

- GEPLANTE ERNEUERUNGEN:
- HOLZFENSTER UND TÜREN NEU
- HINTERLÜFTETE FASSADE
- VERKLEIDUNG MIT PLATTENWERKSTOFF UND HOLZSCHALUNG
- AUSSENBELEUCHTUNG
- HOLZSITZBÄNKE UND LIEGEN
- HOLZANSTRICH ODER SANDSTRAHLEN
- BESCHRIFTUNG FASSADE
- ALU – INFOTAFEL
- WEGE- UND PLATZGESTALTUNG



HOLZSCHALUNG LÄRCH / RHOMBUS



"CORRO"  
MAX – EXTERIOR PLATTEN



"PATINA BRONZE"



HOLZLIEGE



DECKENLEUCHTEN

OHNE MASSSTAB!



**TOP 14: Projekt „Sanierung Kassengebäude Raggaschlucht“**

**b) Finanzierungs- und Investitionsplan - Beschluss**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr
		2025
		in Euro Beträgen (netto)
Bau- und Sanierungskosten	366.000	366.000
<b>Gesamtkosten</b>	366.000	366.000

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr
		2025
		in Euro Beträgen
Förderung „Investitionsoffensive Ausflugsziele in Kärnten“ (AKL – Abt. 7)	150.000	150.000
ORE-Förderung (Abt. 10 ORE)	100.000	100.000
Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Raggaschlucht“ (laufende Einnahmen)	116.000	116.000
<b>Gesamtsummen</b>	366.000	366.000

**TOP 15: Projekt „Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Volksschule, Elementarbildung und Musikschule“**

**a) Beschluss Vorhaben**

Das ggst. Projekt wurde unter beachtlichen zeitlichen und personellen Ressourcen in den vergangenen Jahren sondiert, fachlich geplant und letztlich auch die bestmögliche Finanzierungs- und Förderungskulisse aufbereitet und sichergestellt.

In der Planungsphase wurden speziell die VS-Bereichsleitung (Dipl. Päd. Sigrid Hotter) und die Kindergartenleitung (Fr. Johanna Lackner) eng in den Planungsprozess einbezogen, um bestmöglich auf die Bedürfnisse, Wünsche und Notwendigkeiten der Lehrkräfte, Pädagoginnen, und Kinder eingehen zu können. Speziell im finalen Raumkonzept findet sich die Handschrift der NutzerInnen des VS-Gebäudes. Ein großer Dank gebührt auch BM DI Patricia Egger-Weixelbraun als Planerin und Ing. Josef Ladinig (Baudienst VG Spittal/Drau) für das bisher eingebrachte große Engagement und Know-How, welches der Gemeinde auch in der Bauphase weiterhin zur Verfügung stehen wird.

Letztlich ist es Gemeindereferent LR Ing. Daniel Fellner zu verdanken, dass dieses Vorhaben nun umgesetzt werden kann.

Beim finalen Finanzierungsgespräch am 13.03.2025 in seinem Büro sicherte Herr Landesrat unter größtem Verhandlungsgeschick von Bürgermeister Schober eine Summe von insgesamt € 940.000 (!) (=BZ-Mittel a.R. 2025/2026) zu. Diese zusätzlich gewährten Mittel entsprechen fast zur Gänze dem bis zu diesem Zeitpunkt offenen „Finanzierungs-Delta“ von knapp 1 Million (!) Euro. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 4.355.000 brutto.

Der Amtsleiter verdeutlicht den GR-Mitgliedern an dieser Stelle das Volumen an zusätzlichen finanziellen Mitteln, welches Bgm. Schober bei seinen jüngsten beiden Vorsprachen bei Gemeindereferent Ing. Fellner für die Gemeinde lukrieren konnte. In Summe sind dies € 1.136.000 (!). Dafür gebührt dem Gemeindeoberhaupt großer Dank und höchste Anerkennung.

Die Planerin (BM DI Patricia Egger-Weixelbraun) hat zu diesem Vorhaben eine Power-Point-Präsentation (04.04.2025) erstellt, welche der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates an dieser Stelle zur Kenntnis bringt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, das ggst. Vorhaben zu genehmigen.

Auftragsvergaben:

Zum ggst. Projekt wurden zwischenzeitlich seitens des Baudienstes der VG Spittal/Drau (Ing. Ladinig) nachstehende zwei Angebote übermittelt:

Ingenieurbüro EPG – Elektroplanungsgesellschaft m.b.H. Auenweg 3, 9800 Spittal/Drau Angebot vom 28.10.2024, Angebot-Nr.: A-2024106 (Elektroplanung inkl. Fachaufsicht)	Angebotssumme: (inkl. 20 % Ust.)  € 33.600,00
Ing. Wolfgang Kranabether GmbH Gewerbezeile 1, 9800 Spittal/Drau Angebot vom 30.08.2024, Angebot-Nr.: 73/2024 (Planung und Fachbauleitung Sanitär/Abluft)	Angebotssumme: (inkl. 20 % Ust.)  € 15.383,60

Beide Angebote wurden seitens des Baudienstes der VG Spittal/Drau fachlich geprüft und freigegeben.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, zu beiden vorstehenden Angeboten die entsprechende Auftragsvergabe zu genehmigen.

Weiters wurden seitens des Baudienstes der VG Spittal/Drau (Ing. Ladinig) nachstehende Angebote übermittelt:

Urban & Glatz ZT GmbH Neuer Platz 8, 9800 Spittal/Drau Angebot vom 02.04.2025, Zahlungsziel: 3 % Skonto/14 Tage (Planungs- und Baustellenkoordination)	Angebotssumme: (inkl. 20 % Ust.)  € 11.174,40
---	--

Urban & Glatz ZT GmbH Neuer Platz 8, 9800 Spittal/Drau Angebot vom 02.04.2025 (Statisch konstruktive Bearbeitung)	Angebotssumme: (inkl. 20 % Ust.)  € 17.928,00
--	--

Ing. Kurt Sagmeister Rosenheim 109, 9805 Baldramsdorf Angebot vom 24.03.205, Angebot-Nr.: 25 556 (Planungs- und Baustellenkoordination)	Angebotssumme: (inkl. 20 % Ust.)  € 11.250,00
--	--

Beide Angebote wurden seitens des Baudienstes der VG Spittal/Drau fachlich geprüft und wird vorgeschlagen, beide Aufträge (Planungs- und Baustellenkoordination und statisch konstruktive Bearbeitung) an die Firma Urban & Glatz ZT GmbH zu vergeben.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, beide Aufträge an die Firma Urban & Glatz ZT GmbH, 9800 Spittal/Drau, zu vergeben.

**TOP 15: Projekt „Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Volksschule, Elementarbildung und Musikschule“**

**b) Finanzierungs- und Investitionsplan - Beschluss**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr	
		2025/2026	
		in Euro Beträgen	
Bau- und Sanierungskosten	4.355.000	4.355.000	
<b>Gesamtkosten</b>	4.355.000	4.355.000	

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr	
		2025/2026	
		in Euro Beträgen	
Förderung Kärntner Bildungsbaufonds (K-BBF)	2.362.000	2.362.000	
§ 15a-Förderung (Bundesförderung)	80.000	80.000	
Darlehen Kärntner Regionalfonds	710.400	710.400	
KIG-Mittel (€ 30.000/Jahr – 2025 bis 2027)	90.000	90.000	
BZ-Mittel 2025 *	1.112.600	1.112.600	
<b>Gesamtsummen</b>	4.355.000	4.355.000	

\* =

BZ-Mittel a.R. LR Ing. Fellner 2025: € 440.000

BZ-Mittel a.R. LR Ing. Fellner 2026: € 500.000

BZ-Mittel 2022: € 41.500

BZ-Mittel 2023: € 31.100

BZ-Mittel 2024: € 100.000

Darlehen Kärntner Regionalfonds – Fördervereinbarung – Beschluss:

Als Teil des Finanzierungsplanes zum ggst. Vorhaben wurde per 01.04.2025 der Antrag an den Kärntner Regionalfonds auf Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens in Höhe von € 710.400 gestellt.

Dieser Antrag wurde in der Kuratoriumssitzung vom 07.04.2025 behandelt, und das beantragte Darlehen genehmigt, wobei die Rückzahlung auf die Dauer von 8 Jahren fixiert wurde.

Der Entwurf der entsprechenden Fördervereinbarung konnte seitens der Finanzverwaltung noch am 07.04.2025 erfolgreich urgert werden, und liegt somit bereits vor.

Im Sinne einer zeitlich stringenten Arbeitsweise möge der Gemeinderat beraten und beschließen, diese Fördervereinbarung zu genehmigen. Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Fördervereinbarung zu genehmigen:

## FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Flattach** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Regionalfonds** als Förderungsgeber.

### I. Gegenstand der Fördervereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Förderung von kommunalen Hochbauten, im Konkreten von Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Projektes

„Bildungszentrum Flattach“,

auf Grundlage des Kärntner Regionalfondsgesetzes, LGBl Nr 8/2005 idgF, und der in Geltung stehenden Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Vergabe von Förderkrediten.

### II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für die Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes beträgt insgesamt

**EUR 710.400,--**

und wird in Form eines rückzahlbaren Kredites im Kalenderjahr 2025 bereitgestellt.

### III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

Die Förderungswerberin verpflichtet sich, nachstehende Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung zu erfüllen:

- a) Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes und die Planung und Durchführung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) muss (müssen) mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere mit den beihilfenrechtlichen und den vergaberechtlichen Bestimmungen, im Einklang stehen.
- b) Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme(n) muss unter Berücksichtigung der Förderung aus dem Kärntner Regionalfonds gemäß § 104 Abs. 6 und 7 K-AGO sichergestellt sein.
- c) Die Rückübermittlung eines von der Förderungswerberin unterfertigten Exemplares dieser in zweifacher Ausfertigung übermittelten Fördervereinbarung erfolgt binnen vier Monaten nach der Übermittlung.

### IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich,
  - a) mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) spätestens innerhalb von vier Monaten nach Gewährung der Förderung zu beginnen; eine Verschiebung der Realisierung der zu fördernden Maßnahme(n) kann schriftlich beantragt werden.
  - b) die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) spätestens in dem der Förderauszahlung folgenden Jahr abzuschließen;
  - c) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen;
  - d) zur Überprüfung der Verwendung der Fördermittel auf Verlangen des Fonds alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme(n) zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernde(n) Maßnahme(n) betreffenden Unterlagen zu gewähren;
  - e) Abweichungen von den im Förderantrag enthaltenen Angaben betreffend den Zeitplan, die abschätzbaren Gesamtkosten oder den Finanzierungsplan bezüglich der zu fördernden Maßnahme(n) dem Förderungsgeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen;
  - f) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommene Verpflichtungen einzuhalten, die zur Sicherung des Erfolges der Förderung vorgeschrieben sind.
2. Die Förderungswerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

### V. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des unter Pkt II angeführten Fondskredites erfolgt nach Vorlage des genehmigten Finanzierungsplanes gegenüber dem Förderungsgeber.

### VI. Rückzahlung der Förderung

1. Der vom Förderungsgeber gewährte Kredit ist von der Förderungswerberin in **acht** gleich hohen Jahresbeträgen (mittels Einziehungsauftrag) zurückzuzahlen. Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds wird ein jährlicher Zinssatz von 1 Prozent auf den aushaftenden Kreditbetrag verrechnet. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.06., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr.
2. Der Förderungswerberin wird nach Rückübermittlung der Fördervereinbarung -spätestens zugleich mit der Auszahlung des Kredites – ein Tilgungsplan hinsichtlich der Kreditrefinanzierung übermittelt.
3. Im Falle der nicht rechtzeitigen Entrichtung einer Rückzahlungsrate wird für die Dauer des Verzuges eine Verzinsung von 3 vH über dem Basiszinssatz vom Tag der Auszahlung verrechnet.

### VII. Abwicklung der Förderung

Der Förderungsgeber darf sich zur Abwicklung der Förderung eines Treuhänders bedienen und diesem alle dazu notwendigen Daten der Förderungswerberin übermitteln.

### VIII. Rückerstattung und Rückforderung der Förderung

Über Aufforderung des Förderungsgebers hat die Förderungswerberin innerhalb von vier Wochen einen als Förderung gewährten Kredit mit einer Verzinsung von 3 vH über dem Basiszinssatz, gerechnet vom Tag der Förderauszahlung, rückzuerstatten, wenn

- a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist;
- b) mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen worden ist oder die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) nicht fristgerecht abgeschlossen worden ist;
- c) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist;
- d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

### IX. Datenschutz

Die Förderungswerberin erklärt ihre ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundgesetz 2000 – DSGVO, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

### X. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt a. d. S.

### XI. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt diese Fördervereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Fördervereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung die Förderungswerberin und der Fördergeber erhalten.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt a. d. S., am .....

Für den Kärntner Regionalfonds:  
Der Vorsitzende des Kuratoriums:

Für die Gemeinde Flattach \*:

.....  
LR Ing. Daniel Fellner  
(Siegel)

\* Fertigung gemäß § 71 Abs 2 K-AGO

DVR: 0062413 | Zahl: 03-SP69-GE-39541/2024

Dieser Fördervereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom

..... zu Grunde.

ENTWURF

## **TOP 16: Ankauf Fahrzeug für die FF Flattach-Fragant**

### **a) Beschluss Vorhaben**

Laut GAP (Gefahren-Abwehrplanung) des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes muss das derzeitige Kleinlöschfahrzeug der FF Flattach-Fragant ausgedient werden. Dieser Umstand ist bereits in den Jahren 2023/2024 schlagend geworden.

Nunmehr soll das besagte Fahrzeug (Kleinlöschfahrzeug – KLFA) ausgedient und durch ein neues ersetzt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich letztlich auf rund € 213.300.

Die Finanzierung ist durch eine Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, durch den Verkaufserlös des derzeitigen KLFA, durch Spendenerlöse einer durchzuführenden Haussammlung sowie durch einen Beitrag der Gemeinde Flattach sichergestellt.

Der Gemeindebeitrag beläuft sich auf € 93.000 und wird aus dem Verkaufserlös der Grundflächen für die Reihenhauswohnanlage in Außerfragant bedeckt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dieses Vorhaben zu genehmigen.

**TOP 16: Ankauf Fahrzeug für die FF Flattach-Fragant**

**b) Finanzierungs- und Investitionsplan - Beschluss**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr
		2025
		in Euro Beträgen
Anschaffungskosten	213.300	213.300
<b>Gesamtkosten</b>	213.300	213.300

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr
		2025
		in Euro Beträgen
Förderung Kärntner Landesfeuerwehrverband	87.000	87.000
Verkaufserlös altes FF-Fahrzeug und Erlöse Haussammlung	30.000	30.000
Gemeindebeitrag (Erlös Grundverkauf Außerfragant)	96.300	96.300
<b>Gesamtsummen</b>	213.300	213.300

**TOP 17: Zechgemeinschaft Flattach: Ansuchen um Aufnahme des Erntedankfest-Frühschoppens als Gemeindegkonzert**

Seitens der Zechgemeinschaft Flattach wurde per 17.03.2025 nachstehendes Ansuchen an die Gemeindevertretung gerichtet:

Zechgemeinschaft Flattach  
Obmann Michael Pussnig  
Waben 4/2  
9831 Flattach



An die  
Gemeinde Flattach  
z. H. Herrn Kurt Schober  
z. H. Ausschuss für Tourismus, Kultur & Vereine  
Flattach 73  
9831 Flattach

2025-03-17

**Betreff: Aufnahme des Erntedankfestes in die Liste der Gemeindekonzerte der TK Flattach**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kurt!

Wie bereits vergangenes Jahr angesprochen ist die Umrahmung des Erntedankfestes durch die TK Flattach einerseits beim Umzug wie auch im Rahmen eines Frühschoppenkonzertes bei der Bevölkerung sehr gut angenommen worden.

Deshalb stellen wir offiziell das Ansuchen, das Erntedankfest in die Liste der Gemeindekonzerte mitaufzunehmen bezüglich der Vergütung an die Trachtenkapelle.

Wir hoffen auf eine positive Entscheidung seitens des Gemeinderates wie auch des Ausschusses für Tourismus, Kultur & Vereine.

Besten Dank & liebe Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Michael Pussnig', written over a horizontal line. The signature is somewhat stylized and overlaps the line.

Zechgemeinschaft Flattach  
Obm. Michael Pussnig

Im Zusammenhang mit der finanziellen Abgeltung von Konzerten der Trachtenkapelle Flattach durch die Gemeinde Flattach ergibt sich folgende Chronologie:

- Gemäß GR-Beschluss vom 13.04.2005, TOP 16, wurde über Ansuchen der TK Flattach das Konzerthonorar der TK Flattach für ein Gemeindekonzert von damals € 218 auf € 350 erhöht.
- Eine Klarstellung der Definition „Gemeindekonzert“ nahm der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 13.09.2014 wie folgt vor:
  - Ab 01.01.2015 gelten als „Gemeindekonzert“ im Sinne des genannten GR-Beschlusses vom 13.04.2005 folgende Konzerte:
    - „Raggaschlucht“-Eröffnung
    - Fraganter Kirchtage
    - Heimatabende der Gemeinde etc.
  - Frühschoppen/Dämmerchoppen diverser Hotels bzw. Gastronomiebetriebe gelten als private Veranstaltungen des jeweiligen Wirtes, wo die Konzertkosten nicht seitens der Gemeinde Flattach übernommen werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Veranstaltung „Erntedankfest“ ab sofort als Gemeindekonzert im Sinne der vorstehenden Bestimmungen aufzunehmen.

**TOP 18: „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“ –  
Gründung - Beschluss**

1. Vize-Bgm. Gugganig (zugleich Obmann des Bauausschusses) berichtet zu diesem TOP wie folgt:

Im Sinne der bestmöglichen Nutzung und Verwertung der erzeugten Strommengen

- aus der PV-Anlage am Gemeindeamt Flattach
- aus der PV-Anlage an der VS Flattach
- des Trinkwasserkraftwerkes Innerfragant

für die gemeindlichen Anlagen empfiehlt sich die Gründung der

**„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“**

zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Die notwendigen Vorarbeiten und Aufbereitungen wurden in engster Abstimmung mit der KELAG (Ing. Josef Feik) getätigt bzw. liegen die notwendigen finalen Vertragswerke nunmehr vor. Diese wurden den Mitgliedern des Gemeinderates im Intranet bereit gestellt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen,

- seitens der Gemeinde Flattach eine „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“ (EEG Gemeinde Flattach) zu gründen und dieser beizutreten. Als weiteres Gründungsmitglied wird der/die Pächter/-in des Freischwimmbad-Buffets namhaft gemacht.
- die entsprechende nachstehende Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung zwischen der EEG und der Gemeinde Flattach und die zugehörige nachstehende Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage zwischen der EEG und der Gemeinde Flattach zu genehmigen.
- den nachstehenden Entwurf der Vereinsstatuten zu genehmigen.

Anmerkung des Schriftführers:

*Der Beratungsbericht der KELAG (05.03.2025) zum Thema „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ liegt diesem Protokoll bei.*

# ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach**  
Flattach 73  
9831 Flattach  
ZVR-Zahl: xxxxx

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff El-WOG 2010 einerseits

sowie

- 2) **Gemeinde Flattach**  
Flattach 73  
9831 Flattach

und

als „Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

wie folgt:

## 1 EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied der EEG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über folgende Verbrauchsanlagen mit der jeweiligen Zählpunktnummer:

Zählpunktnummer	Bezeichnung	Straße
AT007000098310000010190002721284A	Freibad	Flattach 76
AT007000098310000010190002017594A	Gemeindeamt Speicherheizung	Flattach 73
AT007000098310000010190002728075A	Volksschule Licht und Kraft	Flattach 77
AT0070000983110000000000000023887	Volksschule 2 lt. Zähler	Flattach 77
AT007000098310000010190002017619A	Volksschule Speicherheizung	Flattach 77

1

Zählpunktnummer	Bezeichnung	Straße
AT007000098310000010190002721286A	Kulturhaus Licht und Kraft	Flattach 100
AT007000098310A00010190002721286A	Kulturhaus Heizung	Flattach 100
AT007000098310000010190002721285A	Freiw. Feuerwehr Licht und Kraft	Flattach 100
AT007000098310A00010190002721285A	Freiw. Feuerwehr Heizung	Flattach 100
AT007000098310A00010190002728076A	Bauhof Licht und Kraft	Flattach 100
AT007000098310000010190002728076A	Bauhof Heizung	Flattach 100
AT007000098310000010190002721297A	Dorfbrunnen	Kurierdorf 140
AT0070000983110000000000000574048	Werbetafel	Außerfragant
AT0070000983110000000000000621002	Hochbehälter	Innerfragant
AT0070000983110000000000000620998	Pumpstation Innerfragant	Innerfragant
AT007000098310000010190002028341A	Abwasserpumpe Innerfr. 1 u. Laas 1	Innerfragant
AT0070000983110000000000000520040	Straßenbeleuchtung Kurierdorf	Kurierdorf
AT0070000983110000000000000509740	Straßenbeleuchtung Flattach	Flattach
AT007000098310000010190002721296A	Straßenbeleuchtung Innerfragant	Innerfragant 10
AT007000098310000010190002721292A	Straßenbeleuchtung Kleindorf	Kleindorf 28
AT007000098310000010190002721291A	Straßenbeleuchtung Außerfragant	Außerfragant 91

Die Energieerzeugungsanlage(n) wird/werden gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG gemäß der **Beilagen 1** beschrieben, wobei im Falle des Hinzutretens oder Ausscheidens von Erzeugungsanlagen die jeweiligen Beilagen durch die EEG unter nachweislicher Übermittlung an die Mitgliedereiseite einseitig ersetzt werden dürfen.

## 2 Tätigkeitsumfang der EEG

Die EEG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Speicherung von Energie
4. Verkauf von Energie

### 3 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Der teilnehmenden Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber (Kärnten Netz GmbH) den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EEG für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen **Pauschalbetrag von Cent 10 / kWh** zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung des Vereines „...“ vom ... zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.

5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
6. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt – nicht wertgesichert.
7. Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EEG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.<sup>1</sup>

#### **4 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage**

1. Die EEG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Energieerzeugungsanlage.
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EEG.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EEG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EEG.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

<sup>1</sup> Beachten Sie dazu die weiterführenden Erläuterungen im Leitfaden.

5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EWOOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

7. Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

8. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er

direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiserlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.

9. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 EEWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

#### **5 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl**

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EEWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der EEG ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der EEG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
  - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER

- b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

## **6 Haftung**

1. Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der EEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

## **7 Schlussbestimmungen**

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEG und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 8 Beilagen

Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG wird/werden die Energieerzeugungsanlage(n) der EEG beschrieben wie folgt:

### Beilage ./1 – Energieerzeugungsanlagen

ZEICHNUNG:

Flattach, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(„Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“)

\_\_\_\_\_  
(Für die EEG)

**Beilage 1 - Energieerzeugungsanlagen**

ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....) und Beschreibung der Funktionsweise	Engpassleistung
Volksschule, Flattach 77, 9831 Flattach AT007000098311000000000000636874	Photovoltaik	49,40 kWp
Gemeindeamt, Flattach 73, 9831 Flattach AT007000098311000000000000636872	Photovoltaik	27,36 kWp
Trinkwasserkraftwerk Innerfragant, 9831 Flattach AT007000098311000000000000679348	Wasserkraft	8,20 kW

**VEREINBARUNG**  
**über**  
**BESTAND und NUTZUNG**  
**einer**  
**ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE**  
**(Typ: Überschusseinspeiser)**

abgeschlossen zwischen

- 1) **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach**  
**Flattach 73**  
**9831 Flattach**  
**ZVR-Zahl: xxxx**

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff  
EiWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits

sowie

- 2) **Gemeinde Flattach**  
**Flattach 73**  
**9831 Flattach**

als „Eigentümer:in“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

**1 Präambel**

Die **Gemeinde Flattach** ist Eigentümerin der Energieerzeugungsanlagen,

<b>PV-Anlage Volksschule</b>	<b>Parzelle: 422/2</b>	<b>KG 73302 Flattach</b>
<b>PV-Anlage Gemeindeamt</b>	<b>Parzelle: 425</b>	<b>KG 73302 Flattach</b>
<b>Trinkwasserkraftwerk Innerfragant</b>	<b>Parzelle: 1057/1</b>	<b>KG 73303 Fragant</b>

sowie Mitglied der EEG.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) im unter Punkt 2 normierten Umfang der EEG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder

Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEG geregelt.

Bei der EEG handelt es sich um einen Verein iSd VereinsG, der zu ZVR-Zahl 00000000 registriert ist.

## 2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages sind die im Eigentum der Gemeinde Flattach stehenden Energieerzeugungsanlagen mit folgender Anlagenbeschreibung:

NR.	ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung	Engpassleistung
1	AT007000098311000000000000636874	Photovoltaik	49,40 kWp
2	AT007000098311000000000000636872	Photovoltaik	27,36 kWp
3	AT007000098311000000000000679348	Wasserkraft	8,20 kW

Die Gemeinde Flattach gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage(n) im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand, übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEG und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage(n) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Eigenverbrauch der Eigentümerin ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) dem Erzeugungszählpunkt(en) und somit der Eigentümerin zugeordnet wird.

Das Bestandverhältnis wird befristet auf eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandverhältnis beginnt am 01.05.2025 und endet sohin am 30.04.2040, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## 3 Vorzeitige Auflösung

### 3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch die Eigentümerin

Der Eigentümerin steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Die Eigentümerin ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die EEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

### 3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEG

Der EEG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

### 3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

## 4 Bestandzins

Der monatlich von der EEG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der EEG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird, und beträgt 10 c/kWh (in Worten: null Euro, zehn Cent pro Kilowattstunde).

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens **zum 5. des zweitfolgenden Monats** im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig.

**Es wird einvernehmlich auf Wertanpassungen verzichtet.**

## **5 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung**

Festgehalten wird, dass die Eigentümerin die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs gemäß Punkt 2 im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEG überträgt (Überschusseinspeiser).

Die Eigentümerin hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG über alleinige Anweisung der EEG zu betreiben. Es ist der Eigentümerin hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn der Eigentümer den diesbezüglichen Anweisungen der EEG nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

## **6 Zählpunktmanagement**

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG an der Erzeugungsanlage verbleibt die Anlageneigentümerin Inhaberin der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Eigentümerin stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen

Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

## **7 Wartung und Instandhaltung**

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich der Eigentümerin. Diese verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf ihre Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen der Eigentümerin.

Die Eigentümerin verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist die Eigentümerin verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

## **8 Haftung**

Die Eigentümerin der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich die Eigentümerin.

Darüber hinaus trifft die Eigentümerin keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

## **9 Datenschutz**

Die EEG verpflichtet sich gegenüber der Eigentümerin, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Der Eigentümerin kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## **10 Sonstige Bestimmungen**

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde Winklern zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soh in haben Vereinbarungen bezüglich dieses

Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon die Eigentümerin einen und die EEG den anderen Vertrag erhält.

Flattach, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Eigentümerin)

\_\_\_\_\_  
(Für die EEG)

# STATUTEN DES VEREINS

## Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

#### (1) Name

Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“.

#### (2) Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Flattach.

#### (3) Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Flattach. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

### § 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

#### (1) Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

#### (2) Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie;
4. Speicherung von Energie;

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 und 3 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

#### (2) Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.

#### (3) Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;

#### (4) Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

### § 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht **lediglich aus ordentlichen Mitgliedern**. Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Generalversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

(2) **Die Gründungsmitglieder des Vereins sind die Gemeinde Flattach und der Pächter des Freischwimmbad-Bufferets.**

### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

#### (1) Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.

## **(2) Aufnahme**

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet die Generalversammlung.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe ebenfalls von der Generalversammlung festzusetzen ist.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

### **(1)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

### **(2)**

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

### **(3)**

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

### **(4)**

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **(1)**

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

### **(2)**

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

### **(3)**

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

### **(4)**

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5)

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Generalversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Generalversammlungen einzubinden.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen 3 Wochen zu erteilen.

(6)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (§ 5 Abs 1 dieser Statuten) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, sowie allfälliger Grundeinlagen und Nachschüsse, verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

## § 8. Weitere Bestimmungen – Rechte und Pflichten

Bestimmungen zu Einlageverpflichtungen, Nachschusspflichten, Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch), Rechtsnachfolgeregelungen und weitere vereinsinterne Nutzungs- und Gebrauchsbestimmungen sind durch eine eigene Vereinbarung geregelt, welche von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

## § 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10, 11), der Vorstand (§§ 12, 13), die Rechnungsprüfer (§ 15), das Schiedsgericht (§ 16).

## § 10. Generalversammlung

(1)

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2)

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/ eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

binnen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

(3)

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4)

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5)

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6)

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen **spätestens 15 Minuten** nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

(7)

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(8)

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9)

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert oder kein Stellvertreter bestellt, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- g. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);

- h. Entlastung des Vorstands;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;
- k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l. alle im Rahmen dieser Satzung der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- m. sämtliche sonstigen gemäß VerG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- n.

## § 12. Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Kassier sowie deren allfälligen Stellvertretern.

(2)

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3)

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4)

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert oder kein Stellvertreter bestellt, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

(6)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13 lit a dieser Statuten einstimmig zu erfolgen.

(7)

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert oder kein Stellvertreter bestellt, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8)

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

(9)

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10)

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13. Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### **§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1)

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines.

(2)

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

(3)

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4)

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan **innerhalb einer Frist von längstens 6 Wochen.**

(5)

Der Obmann führt den Vorsitz in Generalversammlung und Vorstand.

(6)

**Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung übernehmen die Aufgaben eines Schriftführers (ohne Stimmrechte) und unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.**

(7)

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich. **Der Kassier wird dabei durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstützt.**

(8)

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§ 15. Rechnungsprüfer**

(1)

Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2)

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3)

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs 8 bis Abs 10 dieser Statuten sinngemäß.

## **§ 16. Schiedsgericht**

(1)

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2)

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte (z.B. die Mitglieder des Gemeindevorstandes) als Schiedsrichter bestellt werden.

(3)

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 17. Datenschutz

(1)

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

(2)

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitglieds, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

(3)

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## § 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

(1)

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks besteht nach Abdeckung der Passiva die Möglichkeit verbleibendes Vereinsvermögen, welches noch nicht im Sinne der Bestimmungen des § 3 der Statuten verwendet wurde, den ordentlichen Mitgliedern in der Höhe ihrer nicht

verbrauchten Leistung zurückzuerstatten. Diese Bestimmung beschränkt sich lediglich auf die geleistete und noch nicht verbrauchte Grundeinlage zuzüglich allfälliger Nachschüsse. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Schenkungen, Gewinne aus Vereinsunternehmen und sonstige Einnahmen dürfen im Zuge der Abwicklung nicht für die Zurückzahlung der Einlage herangezogen werden. Die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VerG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder sind jedenfalls einzuhalten.

Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

(3)

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GV Markus PODESSER

.....

Der Bürgermeister:  
Kurt SCHOBER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:  
Ersatzmitglied Helmut BRANDSTÄTTER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....

Anlage zu TOP 18:

Beratungsbericht der KELAG (05.03.2025) zum Thema „Erneuerbare Energiegemeinschaft“